



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1035 Datum: 16.04.2015

**Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für
den Master-Studiengang Bioeconomy**

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Bioeconomy

Vom 16. April 2015

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 4 sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168), und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Rektor der Universität Hohenheim als Vorsitzender des Senats am 16. April 2015 die nachfolgende Neufassung der Zulassungssatzung im Wege der Eilentscheidung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

In dem Master-Studiengang Bioeconomy vergibt die Universität Hohenheim die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Zulassungskategorien, Auswahlquoten

(1) Die Zulassung erfolgt gemäß Anlage 2 in einer der folgenden drei Zulassungskategorien, die jeweils ein Drittel der gemäß § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze umfassen:

- Z1: Bewerber/innen mit einer natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Vorbildung,
- Z2: Bewerber/innen mit einer agrar- garten- oder forstwirtschaftlichen Vorbildung,
- Z3: Bewerber/innen mit einer sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Vorbildung.

Frei gebliebene Studienplätze einer Zulassungskategorie werden den beiden anderen Zulassungskategorien jeweils zur Hälfte hinzugerechnet. Über die Zuordnung der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden innerhalb einer Zulassungskategorie gemäß Absatz 1 vergeben

1. zu 80 vom Hundert an deutsche Staatsangehörige und diesen Gleichgestellten gemäß § 1 Absatz 2 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg, und
2. zu 20 vom Hundert an sonstige ausländische Bewerber/innen.

Für jede der beiden Quoten wird innerhalb einer Zulassungskategorie gemäß Absatz 1 eine gesonderte Rangfolge gemäß § 6 ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden innerhalb der Zulassungskategorie der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Frist und Form

(1) Eine Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Juni (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 1 elektronisch über die Website der Universität Hohenheim zu stellen. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ausdruck der Online-Bewerbung sowie die schriftlich einzureichenden Antragsunterlagen gemäß Absatz 3 müssen ebenfalls innerhalb der Bewerbungsfrist bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses und das Transcript of Records gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 in beglaubigter Kopie;
- b) ein Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2;
- c) sofern vorhanden, Nachweise über besondere Vorkenntnisse gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2;

- d) sofern vorhanden, ein Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 3;
- e) sofern vorhanden, ein Motivationsbericht gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4;
- f) falls zutreffend, ein Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

Sind die in den Buchstaben a) – f) genannten Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(4) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses gemäß Absatz 3 Buchstabe a) noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das Abschlusszeugnis spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachgereicht wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses für das hochschuleigene Auswahlverfahren.

(2) Für den Master-Studiengang Bioeconomy wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Studiengangkoordinator/in kraft Amtes, fünf der Universität angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Ein professorales Mitglied des Zulassungsausschusses führt den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertretung und die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Senat der Universität Hohenheim bestellt. Für die professoralen Mitglieder des Zulassungsausschusses des Master-Studiengangs Bioeconomy hat jede der drei Fakultäten der Universität Hohenheim ein Vorschlagsrecht.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft, anwesend sind. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht-öffentlich.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein erster Studienabschluss in einem Studiengang gemäß Anlage 2 an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-credits oder mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder eine gleichwertige akademische Qualifikation.
2. englische Sprachkenntnisse. Weitere Angaben zum Sprachnachweis können der Anlage 3 zu dieser Satzung entnommen werden.

(2) Über die Gleichwertigkeit der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur Teil, wer sich form- und fristgerecht gemäß § 3 um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Auswahlentscheidung nach einer anhand der folgenden Kriterien zu bildenden Rangliste getroffen:

1. Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. die Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 (Gewichtung: 70 %);
2. fachspezifischen Leistungen, nachzuweisen durch im Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen mit einem Mindestumfang von jeweils 5 ECTS-credits. Es können insgesamt drei Leistungen anerkannt werden, pro Fachrichtung jedoch höchstens zwei Leistungen. Die Leistungen müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Crop Science, Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie, Biologie, Biochemie, Verfahrenstechnik, Biotechnologie, Lebensmittelchemie, Physik, Mikroökonomie, Grundlagen der Ökonomie, Corporate Finance (Gewichtung: 15 %);
3. abgeschlossene Berufsausbildung (ohne Einschränkung auf bestimmte Bereiche) oder mindestens 2-jährige Tätigkeit in einem zu einem Ausbildungsberuf zugeordneten Tätigkeitsfeld (Gewichtung: 10 %);
4. Motivationsbericht in englischer Sprache, der die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergibt, im Umfang von höchstens zwei Seiten, unterzeichnet von der antragstellenden Person (Gewichtung: 5 %).

Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für die einzelnen Kriterien wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Bewertung einzelner Kriterien und die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt gemäß Anlage 4.

(3) Über die Gleichwertigkeit der in Absatz 2 genannten Kriterien entscheidet der Zulassungsausschuss; § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

(5) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1. die in §§ 3 und 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem in Anlage 1 aufgeführten Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Bioeconomy vom 13.02.2015 außer Kraft.

(2) Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/16.

Stuttgart, den 16. April 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-

Anlage 1

(1) Studiengänge, im Sinne von § 3 Absatz 3 Buchstabe f) sind

1. Zulassungskategorie Z1: alle natur- und ingenieurwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien,
2. Zulassungskategorie Z2: alle agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Agribusiness, Bio-, Umwelt- oder Ressourcenökonomie,
3. Zulassungskategorie Z3: alle wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Business Administration, Economics, Betriebswirtschaft(-lehre) und Volkswirtschaft(-lehre).

(2) Der Zulassungsausschuss kann für alle unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Studiengängen Gleichwertigkeit von anderen als den genannten Studiengängen feststellen.

Anlage 2

(1) Studiengänge im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 1 sind:

1. für den Bereich Natur- und Ingenieurwissenschaften (Zulassungskategorie Z1):
 - Agrarbiologie
 - Biologie
 - Biochemie
 - Biotechnologie
 - Bioverfahrenstechnik
 - Chemie
 - Ernährungswissenschaften
 - Lebensmitteltechnologie, -technik, -chemie
 - Verfahrenstechnik;
2. für den Bereich Agrar- und Forstwissenschaften (Zulassungskategorie Z2):
 - Agrarbiologie
 - Agrarwissenschaften
 - Agrarwirtschaft
 - Forstwissenschaften
 - Landnutzung
 - Landwirtschaft
 - Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
 - Umweltwissenschaften
 - ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften ausmacht;
3. für den Bereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Zulassungskategorie Z3):
 - Betriebswirtschaft(-lehre)
 - Volkswirtschaft(-lehre)
 - Wirtschaftswissenschaften
 - ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50% eines Bachelor-Studiengangs im Bereich Wirtschaftswissenschaften ausmacht.

(2) Der Zulassungsausschuss kann die Listen der unter Absatz 1 Nummer 1 - 3 genannten Studiengänge erweitern.

Anlage 3

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Abschlusszeugnis eines Bachelor- oder Masterstudiums, sofern das Studium durchgängig in englischer Sprache an einer anerkannten Hochschule innerhalb der EU, der Schweiz, oder in einem der folgenden Länder durchgeführt wurde: Australien, Kanada, Neuseeland, USA, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Belize sowie Guyana;
2. einen der in der nachfolgenden Liste geführten Sprachtest:

Sprachtest	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. TOEFL (internet based))	90
2. IELTS	6,5
3. Cambridge EFL-Prüfung ¹⁾	CAE (Certificate in Advanced English)
4. Cambridge Business English Certificate (BEC)	BEC Higher
5. London Chamber of Commerce LCCI Examinations Board	Level 3 (Distinction or Credit)
6. TOEIC ²⁾	785
7. TELC / Certificate in English ³⁾	B2 (min. „gut“)
8. Trinity Zertifikate / ISE ⁴⁾	ISE III
9. Sprachprüfung Europaratsstufe	C1
10. Sprachprüfung UNICert-Stufe	II (min. „gut“)
11. ALTE Stufe ⁵⁾	4

¹⁾ *Certificate in Advanced English (CAE)*

²⁾ *Test of English for International Communication*

³⁾ *The European Language Certificates*

⁴⁾ *Integrated Skills in English Examination (ISE)*

⁵⁾ *Association of Language Testers in Europe (ALTE)*

Der Zulassungsausschuss kann weitere Sprachnachweise als gleichwertig anerkennen.

Anlage 4

Die Rangliste gemäß §6 Absatz 2 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung																																																																															
<p>(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1,0</td> <td>14</td> <td>1,8</td> <td>12,4</td> <td>2,6</td> <td>10,3</td> <td>3,4</td> <td>4,7</td> </tr> <tr> <td>1,1</td> <td>13,8</td> <td>1,9</td> <td>12,2</td> <td>2,7</td> <td>9,6</td> <td>3,5</td> <td>4,0</td> </tr> <tr> <td>1,2</td> <td>13,6</td> <td>2,0</td> <td>12,0</td> <td>2,8</td> <td>8,9</td> <td>3,6</td> <td>3,3</td> </tr> <tr> <td>1,3</td> <td>13,4</td> <td>2,1</td> <td>11,8</td> <td>2,9</td> <td>8,2</td> <td>3,7</td> <td>2,6</td> </tr> <tr> <td>1,4</td> <td>13,2</td> <td>2,2</td> <td>11,6</td> <td>3,0</td> <td>7,5</td> <td>3,8</td> <td>1,9</td> </tr> <tr> <td>1,5</td> <td>13,0</td> <td>2,3</td> <td>11,4</td> <td>3,1</td> <td>6,8</td> <td>3,9</td> <td>1,2</td> </tr> <tr> <td>1,6</td> <td>12,8</td> <td>2,4</td> <td>11,2</td> <td>3,2</td> <td>6,1</td> <td>4,0</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>1,7</td> <td>12,6</td> <td>2,5</td> <td>11,0</td> <td>3,3</td> <td>5,4</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>								Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	1,0	14	1,8	12,4	2,6	10,3	3,4	4,7	1,1	13,8	1,9	12,2	2,7	9,6	3,5	4,0	1,2	13,6	2,0	12,0	2,8	8,9	3,6	3,3	1,3	13,4	2,1	11,8	2,9	8,2	3,7	2,6	1,4	13,2	2,2	11,6	3,0	7,5	3,8	1,9	1,5	13,0	2,3	11,4	3,1	6,8	3,9	1,2	1,6	12,8	2,4	11,2	3,2	6,1	4,0	0,5	1,7	12,6	2,5	11,0	3,3	5,4		
	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte																																																																								
	1,0	14	1,8	12,4	2,6	10,3	3,4	4,7																																																																								
	1,1	13,8	1,9	12,2	2,7	9,6	3,5	4,0																																																																								
	1,2	13,6	2,0	12,0	2,8	8,9	3,6	3,3																																																																								
	1,3	13,4	2,1	11,8	2,9	8,2	3,7	2,6																																																																								
	1,4	13,2	2,2	11,6	3,0	7,5	3,8	1,9																																																																								
	1,5	13,0	2,3	11,4	3,1	6,8	3,9	1,2																																																																								
1,6	12,8	2,4	11,2	3,2	6,1	4,0	0,5																																																																									
1,7	12,6	2,5	11,0	3,3	5,4																																																																											
<p>Fachspezifische Leistungen (gemäß §6 Absatz 2 Nummer 2)</p>	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Fachrichtungen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Crop Science • Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie • Biologie • Biochemie • Verfahrenstechnik • Biotechnologie • Lebensmittelchemie • Physik • Mikroökonomie • Grundlagen der Ökonomie • Corporate Finance <p>Pro Leistung müssen mindestens 5 ECTS-credits angerechnet werden können. Maximal werden drei Leistungen berücksichtigt. Pro Fachrichtung können jedoch höchstens zwei Leistungen berücksichtigt werden.</p> <p>Für jede anerkannte Leistung wird 1 Punkt vergeben.</p> <p>Maximal können 3 Punkte erreicht werden.</p>																																																																															
<p>Berufspraxis (gemäß §6 Absatz 2 Nummer 3)</p>	<p>Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeiten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine abgeschlossene Berufsausbildung (ohne Einschränkung auf bestimmte Bereiche); • mindestens 2-jährige Tätigkeit in einem zu einem Ausbildungsberuf zugeordneten Tätigkeitsfeld. <p>Für den Nachweis einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit wird die maximale Punktzahl vergeben.</p> <p>Maximal können 2 Punkte erreicht werden.</p>																																																																															
<p>Motivationsschreiben (gemäß §6 Absatz 2 Nummer 4)</p>	<p>Ist ein Motivationsschreiben in der vorgegebenen Form vorhanden, wird die maximale Punktzahl vergeben.</p> <p>Maximal kann 1 Punkte erreicht werden.</p>																																																																															